

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greif-Straße 10 | A-6020 Innsbruck
T 050 30 8000 | service@tiroler.at | www.tiroler.at
Landesgericht Innsbruck | FN 32927y | UID ATU31726905
Bitte beachten Sie unsere Informationen unter www.tiroler.at/Datenschutz



Zustelladresse:

Bergsportführerverbände Steiermark, OÖ, Kärnten und NÖ/Wien Z.H VB Harald Lechner
Bachtalweg 12
6134 Vomp

Polizze 7.750.934/9
Änderung ab 01.04.2025

Innsbruck, 4. April 2025

TIROLER Individualversicherung

Versicherungsnehmer*in:

Steirischer Bergsportführerverband z.H. Mag. Stefan Kleinhappl
Oö. Berg- und Schiführerverband
Verband der österr. Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten
Verband der österr. Berg- und Schiführer, Sektion Wien/NÖ

Adresse:

6134 Vomp, Bachtalweg 12

Mit dieser Polizze übernehmen wir den Versicherungsschutz für die angeführten Risiken und Positionen gemäß der angeführten Bedingungen.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsdauer: 01.04.2025 - 01.01.2036 jeweils 00:00 Uhr

Prämie: jährlich

Felsenfeste Grüße

Mag. Franz Mair
Vorstandsvorsitzender

Mag. Isolde Stieg
Vorstandsdirktorin

Ihr Berater:
Lechner Harald
6134 Vomp, Bachtalweg 12
T +43524265506, M +4369912034150
E-Mail: erika.lechner@vb-lechner.com
80.094 / 31.241 Kto.8070



Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. berät Sie gerne in allen Versicherungsangelegenheiten.

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse folgende Hinweise:

- Zahlen Sie Ihre Prämie immer rechtzeitig und im eigenen Interesse (mit beigefügten Zahlschein) ein, Sie bewahren damit Ihren Versicherungsschutz!
- Geben Sie bei allen Zahlungen, Mitteilungen und Anfragen die Polizzennummer beziehungsweise, wenn es sich um einen Schadensfall handelt, auch die Schadennummer an, damit Ihre Angelegenheit rasch behandelt werden kann.
- Melden Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich. Beachten Sie auch die diesbezüglichen Formvorschriften der Versicherungsbedingungen.
- Unternehmen Sie im Schadensfall alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist.

Erläuterungen der Bauart

Unterbau	Dachung
massiv = M	hart = H
gemischt = G	weich = W
Holz = H	Blech = B

Erläuterungen der Versicherungsart

Verkehrswert = VK
Neuwert = NW
Zeitwert = ZW
Erstes Risiko = ER

Die mit Klammer () gekennzeichneten Versicherungssummen sind Höchstentschädigungssummen bzw. Deckungslimits zu bestehenden Versicherungssummen und nicht in der Gesamtversicherungssumme enthalten.

Wichtige Hinweise

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit / Beitragsrückerstattung

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. (kurz TIROLER) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Österreich, Wilhelm-Greif-Straße 10, 6020 Innsbruck. Die Annahme eines Versicherungsantrages durch die TIROLER begründet in vielen Fällen die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers im Versicherungsverein. Dies ist im Detail in unserer Satzung geregelt, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Die Satzungen der TIROLER bestimmen, dass den Mitgliedern in einzelnen Sparten eine vom Unternehmensergebnis abhängige Beitragsrückerstattung (auch Bonus genannt) gewährt wird. Die auf Ihrer Police ausgewiesene Beitragsrückerstattung gilt so lange, bis von den zuständigen Organen der TIROLER eine Änderung beschlossen wird. Die Beitragsrückerstattung kann sich somit während der Vertragslaufzeit ändern und stellt keinen Prämienrabatt dar.

Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes

Mit Erhalt dieser Police erlischt eine allfällige vorläufige Deckungszusage. Versicherungsschutz ist daher nur bei rechtzeitiger Einzahlung der Erstprämie binnen 14 Tagen gegeben (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)).

Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag (Billigungsklausel)

Diesem Versicherungsvertrag liegen ausschließlich die schriftlichen Angaben im Versicherungsantrag des Versicherungsnehmers zugrunde. Eventuelle Abweichungen der Police vom Antrag gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Police schriftlich widerspricht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die für die Police gültigen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Die Versicherungsbedingungen wurden im Zuge der Vertragsanbahnung vorgelegt bzw. deren Einsicht angeboten. Auf die jeweils in den zutreffenden Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers wird besonders verwiesen.

Bündelversicherungen

Bei Beantragung und Abschluss mehrerer Versicherungszweige (Sparten) in einer Bündelversicherung handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Wird eine der Sparten von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, so sind die Vertragsinhalte und Prämien für die verbleibenden Sparten neu zu vereinbaren.



Verlängerungsklausel

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (gilt nicht für Lebens- und Bauwesenversicherungen mit Einmalprämie). Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten hinsichtlich der Vertragsverlängerung die Bestimmungen dieses Gesetzes. Beginn und Ablauf ist jeweils 0:00 Uhr.

Steuerliche Behandlung Unfallrente

Leistungen aus einer Unfallrente sind nach § 29 Z 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig, wenn die Summe der Rentenleistungen den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Gebühren und Vorschätzkosten

Neben der Prämie und allfälligen Zuschlägen für eine unterjährige Zahlungsweise ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Mehraufwendungen zu übernehmen, die durch sein Verhalten veranlasst worden sind (z. B. Bearbeitungsgebühr gemäß

§ 41b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), Erstellen von Polizzenkopien, Portospesen, Mahnspesen, Verzugszinsen, Vinkulierungsgebühren). Vorschätzkosten kann der Versicherer in Rechnung stellen, wenn der Versicherungsvertrag - aus welchen Gründen auch immer - vom Versicherungsnehmer vorzeitig aufgelöst wird.

Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet für das Fehlverhalten seiner gesetzlichen Vertreter sowie sonstiger Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden.

Sanktionsklausel

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union oder der Republik Österreich ausgesetzt wäre. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anzeigen und Erklärungen

Jede Änderung der Zustelladresse, des Risikoortes und des Risikos ist dem Versicherer umgehend bekanntzugeben (Anschrift: TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 10 bzw. service@tiroler.at).

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Anregungen und Beschwerden

Anregungen oder eventuelle Beschwerden senden Sie uns bitte per E-Mail an beschwerdemanagement@tiroler.at oder wenden Sie sich an die Informations- und Beschwerdestelle des VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (www.vvo.at).

Auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt Beschwerden von Konsumenten und

Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegen.

Unter versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at oder per Post an die Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien können Sie Ihr Anliegen melden.

Rechtswahl

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.



Rücktrittsmöglichkeiten

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

- TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck
- Fax: 0512 5313-1299 oder
- E-Mail: service@tiroler.at.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat ihm diese der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Bei Rücktritt vom Neuabschluss lebt der durch diesen Abschluss ersetzte Vertrag in seiner ursprünglichen Form wieder auf.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG): Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der nachstehend genannten Fristen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind für Versicherungsverträge nicht mehr anwendbar.



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungsgegenstand	Pauschalvers.- summe in Euro
<u>Versicherungsort:</u> 6020 Innsbruck, Olympiastraße 37	
1 Berufshaftpflichtversicherung für folgende Mitglieder der Bergsportführerverbände der Länder Steiermark, Oberösterreich, Kärnten und Wien/Niederösterreich: - Wanderführer: 500 Mitglieder - Berg- u. Schiführer u. Sportkletterlehrer: 404 Mitglieder - Schluchten- und Canyoningführer: 40 Mitglieder	10.000.000,00
2 Rettungskosten Rettungskosten gelten im Rahmen der Haftpflichtversicherung für die versicherten Personen p.a. in Höhe von € 5.000,00 verschuldungsunabhängig als mitversichert, insofern eine Rettung durch einen örtlichen Rettungsdienst einer von einer versicherten Person betreuten verunglückten Person unumgänglich macht. Rettungskosten sind definiert für die Wiederbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Verunglückten zu bergenden Personen, welche im Zuge der Rettung zurückgelassen werden müssen und sonst in Verlust geraten.	(5.000,00)
3 Deckungserweiterung für die Haftung der Mitglieder als Veranstalter Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Mitglieder als Veranstalter für alle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit organisierten Veranstaltungen.	(10.000.000,00)
4 Deckungserweiterung PX73 für Vereinsveranstaltungen des Österreichischen Berg- und Schiführerverbandes	(10.000.000,00)



Im Folgenden finden Sie die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Bedingungen, Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Die mit * gekennzeichneten Bedingungen finden Sie vollständig im persönlichen Kundenportal MEINE TIROLER oder auf unserer Homepage (tiroler-versicherung.at). Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne in gedruckter Form zu. Kontaktieren Sie Ihren Betreuer oder senden Sie uns eine E-Mail mit Ihrer Polizzennummer, Name und Adresse an versicherungsbedingungen@tiroler.at oder schreiben Sie an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSINFORMATIONEN:

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass keines der neu beantragten Risiken von einem anderen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aus risikotechnischen Gründen freigegeben wurde.

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass sich zu den neu beantragten Risiken in den letzten 5 Jahren keine Schäden ereignet haben.

BEDINGUNGEN:

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

*
HP14 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014

BESONDERE VEREINBARUNGEN:

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BS14 Beilage zur Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Fassung 2016
P601 Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien
PX73 Veranstalterhaftpflichtversicherung „Für d'Veranstaltung“

Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Tätigkeit innerhalb des Verbandes als auch auf die freiberufliche Tätigkeit, zu der die versicherte Person aufgrund geltender Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgesetzt.

Die Tätigkeit Canyoning gilt im Rahmen der Outdoortätigkeit als mitversichert.

Rafting gilt als nicht mitversichert.

Es erfolgt keine namentliche Nennung.

Örtlicher Geltungsbereich:

Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien lt. Besonderer Vereinbarung P601.

Versicherungssumme - Aggregate Limit 4-fach:

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 der AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle, höchstens das 4-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Prämie:



Der Versicherungsbeitrag je versicherter Person wird über den Verbandsmitgliedschaftsbeitrag entrichtet. Auf Nachfrage des Versicherers, z.B. im Schadenfall, ist die Mitgliedschaft per Zahlbeleg nachzuweisen.

Mindestprämie:

Der Vertrag wird jährlich reguliert. Die Mindestprämie beträgt € 35.000,00 zuzüglich der Versicherungssteuer in der Höhe von dzt. 11%.

BESONDERE VEREINBARUNGEN (TEXTFASSUNG):

BS14 Beilage zur Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Fassung 2016

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Zusatzbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.tiroler.at unter Versicherungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Eine kurze Mitteilung genügt:

TIROLER Kundenservice Tel.: 050 30 8000, Fax: 050 30 8000 - 1298 oder per E-Mail: service@tiroler.at.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)

Artikel 9

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Versicherungsfall; betrügerisches Verhalten

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 12

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind an keine bestimmte Form gebunden.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung FE14)

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - 1.1.1 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben,
 Fassung 2014 (Kurzbezeichnung FZL14)**

- B) Besonderer Teil
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
- Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:
- 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Zugmaschinen sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.
- 4.2 In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
- 4.2.1 dürfen Fahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;
- 4.2.2 dürfen ausgenommen von Punkt 4.2.1 landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge zu Zwecken des Be- und Entladens unter Beaufsichtigung kurzfristig untergebracht werden. Beaufsichtigung heißt, dass mindestens eine Person, die älter als 14 Jahre ist, in unmittelbarer Nähe anwesend ist und im Bedarfsfall sofort erste Löschmaßnahmen ergreifen kann.
- 4.2.3 darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten bzw. beleuchtet werden;
- 4.2.4 sind brandgefährliche Tätigkeiten (früher Feuerarbeiten) aller Art grundsätzlich verboten.
 Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
 Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.
 Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, dass die Temperatur 70 °C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 4.4 Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z. B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
- 4.4.1 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen;
- 4.4.2 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen;
- 4.4.3 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
 Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls einzuhalten.

**Auszug aus den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen
 und sonstigen Betrieben, Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung FZL14)**

- B) Besonderer Teil
4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
- Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
- 4.1 Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
- Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:
- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
 - Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
 - Löten
 - Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).
- Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen
- der verwendeten offenen Flammen
 - der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
 - der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
 - des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalles
 - der stark erhitzten Werkstücke oder glühender Metallteile.
- Besondere Gefahren:
- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
 - Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
 - Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
 - Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

- Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:
- 4.1.1 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
 - 4.1.2 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
 - 4.1.3 Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheines (Muster in Anhang 3) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
 - 4.1.4 Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287, Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
 - 4.1.5 Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
 - 4.1.6 Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstätte und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
 - 4.1.7 Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
 - 4.1.8 Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glühstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
 - 4.1.9 Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
 - 4.1.10 Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.
 - 4.1.11 Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
 - 4.1.12 Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
 - 4.1.13 Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glühstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
 - 4.1.14 Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
 - 4.2 Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
 Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
 - 4.3 Elektrostatische Aufladung
 Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.
 - 4.4 Feuerungs- und Heizungsanlagen
 4.4.1 Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
 - 4.4.2 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.
 - 4.5 Erste und erweiterte Löschhilfe
 Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
 - 4.6 Arbeiten durch Betriebsfremde
 Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.
 - 4.7 Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
 Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.
 Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.
 - 4.8 Lagerungen
 4.8.1 Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
 - 4.8.2 Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
 - 4.8.3 Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden (siehe Gefahrenklassen von Stoffen und Waren).
 - 4.8.4 In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.



- 4.8.5 Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).
- 4.9 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
 Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:
- | | |
|----------|--|
| A 101 67 | Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit |
| A 104 64 | Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten |
| B 108 91 | Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen |
| F 124 97 | Erste und Erweiterte Löschhilfe |
| F 128 00 | Steigleitungen und Wandhydranten (Ortsfeste Löschwasserleitungen Nass und Trocken) |
| F 134 87 | Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken |
| O 119 88 | Betriebsbrandschutz - Organisation |
| O 120 88 | Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle |
| O 121 96 | Brandschutzpläne |

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung FU14)**

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
 Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und mindestens wöchentlich in einen anderen Risikobereich auszulagern.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungsspflicht
 Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. Leistungsfreiheit
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
 von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung BZ6)**

B) Besonderer Teil

3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Siehe Auszug aus den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2014 (Kurzbezeichnung FZ114), B) Besonderer Teil, Punkt 4.



**Auszug aus den Allgemeine Bedingungen für die B.U.Versicherung zusätzlicher Gefahren (AECBUB),
 Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung ECU14)**

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
 Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und mindestens wöchentlich in einen anderen Risikobereich auszulagern;
3. die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten;
4. für Sprinkler und Schaumlöschanlagen geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen;
5. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen rückstaufrei zu halten;
6. in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens - soweit nichts anderes vereinbart ist - 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungspflicht
 Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. Leistungsfreiheit
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schaden-minderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung HV14)**

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
- 1.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 1.2 Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
- 1.3 sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren.
 Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen fachmännisch zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Der ordnungsgemäße Betrieb der Heizung ist mindestens alle 72 Stunden in den Versicherungsräumlichkeiten zu kontrollieren. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.
 Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und notwendigen Bewässerungsanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Versicherungsfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von € 10.000,- übersteigen.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.



Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungsspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.2 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in Schriftform, falls erforderlich auch mündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.2.1 der Versicherungsfall;
 - 1.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
 - 1.4 Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1 finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2016 (Kurzbezeichnung HV16)

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
 - 1.2 Behälter für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3 sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse.
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen fachmännisch zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Der ordnungsgemäße Betrieb der Heizung ist



mindestens alle 72 Stunden in den Versicherungsräumlichkeiten zu kontrollieren. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.

Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und notwendigen Bewässerungsanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Versicherungsfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 10.000,- übersteigen.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.2 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in Schriftform, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

 - 1.2.1 der Versicherungsfall;
 - 1.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
 - 1.4 Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1 finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.



**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung ED14)**

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
 - 1.1 die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren;
 - 1.2 Behälter ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3 alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400).
3. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.
4. Sind Sachen in - auch nachtsüber - ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - 1.1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - 1.1.2 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.
 In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung LW14)**

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instandzuhalten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen fachmännisch zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Der ordnungsgemäße Betrieb der Heizung ist mindestens alle 72 Stunden zu kontrollieren. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und notwendigen Bewässerungsanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - 1.1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - 1.1.2 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
 3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.



- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.
- 4. Leistungsfreiheit
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung GL14)**

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instandzuhalten. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1. Schadenminderungspflicht
 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung und Rettung der versicherten Gläser zu sorgen;
- 1.1 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten;
- 1.2 Schadenmeldungspflicht
 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
- 2. Schadenaufklärungspflicht
 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.
- 4. Leistungsfreiheit
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Stumversicherung (AStB), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung ST14)**

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instandzuhalten.
- 2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1. Schadenminderungspflicht
 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- 1.1.1 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
- 2. Schadenmeldungspflicht
 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 3. Schadenaufklärungspflicht
 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. **Leistungsfreiheit**
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung NE14)

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten.
2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. **Schadenminderungspflicht**
 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 1.1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 1.1.2 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. **Schadenmeldungspflicht**
 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. **Schadenaufklärungspflicht**
 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. **Leistungsfreiheit**
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auszug aus den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung HP14)

Artikel 8

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. **Obliegenheiten**
 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Artikel 11, Punkt 3.1. auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, falls erforderlich auch fernmündlich.
 Insbesondere sind anzugeben:
- 1.4.1 der Versicherungsfall;
 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.



- 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), Fassung 2014
 (Kurzbezeichnung UN14)**

Artikel 21

Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 Als Obliegenheit, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, wird bestimmt, dass die versicherte Person als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 Als Obliegenheiten, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), bewirkt, werden bestimmt:
 - 2.1 Ein Unfall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Todesfall ist uns innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
 - 2.3 Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
 - 2.4 Die Unfallanzeige ist uns unverzüglich zuzusenden; außerdem sind uns alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 2.5 Wir können verlangen, dass sich die versicherte Person durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.
 - 2.6 Ist auch Spitalgeld versichert, so ist uns, wenn die versicherte Person in ein Spital (Artikel 11, Punkt 2, Spitalgeld) eingewiesen ist, nach der Entlassung aus dem Spital eine Aufenthaltsbestätigung der Spitalverwaltung zuzusenden.
 - 2.7 Im Falle der Mitversicherung von Unfallkosten sind uns die Originalbelege zu überlassen.

Anhang

§ 6 VersVG

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 62 VersVG

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Sind Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 3 KSchG

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem

Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a KschG

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,

3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder

3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

P601 Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

2.1 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

2.2 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

2.3 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

3.1 in Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;

3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;

3.1.3 Reklameeinrichtungen;

3.1.4 einer Werksfeuerwehr;

3.1.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;



- 3.1.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften.
- 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation).
- 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 5. Für Staaten außerhalb der EU, Schweiz und Liechtenstein gilt:
 5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 5.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
 5.1.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
- 5.2 Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.

PX73 Veranstalterhaftpflichtversicherung „Für d'Veranstaltung“

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
- 2. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benutzt werden.
- 3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung:
 Schadenersatzverpflichtungen aus dem Auf- und Abbau von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten und dergleichen einschließlich jener des Versicherungsnehmers als Bauherr gelten mitversichert, sofern die Dauer des Auf- bzw. Abbaus sieben Tage vor Beginn bzw. sieben Tage nach Ende der beantragten Veranstaltung nicht überschreitet und die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 75.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Bauherrn mitversichert. Der Versicherungsschutz für den Aufbau bzw. für die beantragte Veranstaltung beginnt frühestens mit Einlangen des Deckungsauftrags.
- 4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 5. Für Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand von Zelten und Tribünen findet Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.1 EHVB sinngemäß Anwendung. Nicht versichert sind Schäden an den Zelten bzw. Tribünen selbst.
- 6. Schadenersatzverpflichtungen aus der Bewirtung in Eigenregie gelten mitversichert. Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB findet Anwendung. Nicht versichert gelten Leistungen eines Caterers bzw. Fachbetriebs.
- 7. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden, Zelten oder Räumen durch Feuer, Explosion und Leitungswasser, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 7.1 Artikel 7, Punkt 10.1 der AHVB findet keine Anwendung.
- 7.2 Sonstige Beschädigungen, insbesondere Vandalismusschäden usw., gelten ausdrücklich nicht als versichert.
- 8. Schadenersatzverpflichtungen aus Festeinzügen, Festumzügen, Festauszügen gelten im Rahmen der beantragten Veranstalterhaftpflichtversicherung insoweit als mitversichert, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 9. Schadenersatzverpflichtungen infolge von Luftdruckgewehrschießen auf dem hierfür vorgesehenen Schießstand (Schießbude) gelten im Rahmen der Festveranstaltung als mitversichert. Nicht mitversichert gelten Luftgewehrschießen als Hauptzweck der Veranstaltung, wie z.B. Schießveranstaltungen für Vereine, Betriebe und dgl.
- 10. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 11. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder entliehenen Gegenständen, Plätzen, Gärten und Freigeländen.
- 12. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 12.1 Abbrennen von Feuerwerken;
 12.2 persönliche Schadenersatzpflicht
 12.2.1 der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 12.2.2 der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
- 13. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.